

Der Weg zu einer neuen Konzession für die SRG SSR

Rechtliche Grundlagen, Zeitplan und zwei Vorschläge für eine schlankere Konzession

Zusammengestellt von
Ernst Gentsch, Präsident VP-SRF

Ausgangslage

Am 8. März 2026 wurde die Volksinitiative «200 Franken sind genug» von 61,95 % der Stimmbevölkerung sowie sämtlichen Ständen deutlich abgelehnt. Das UVEK (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) hat daraufhin im Juni 2026 den Prozess zur Erarbeitung einer neuen SRG-Konzession gestartet. Unter der Leitung des BAKOM (Bundesamt für Kommunikation) begannen die Arbeiten mit Auftaktgesprächen und den Planungsgrundlagen.

Die Regelungen zu Radio und Fernsehen in der Schweiz

Der rechtliche Rahmen für Radio und Fernsehen ist hierarchisch von der Bundesverfassung (BV) bis zur konkreten Konzession gegliedert. Die folgenden Angaben sind stark gekürzt wiedergegeben.

Bundesverfassung

Art. 93 BV: Die Gesetzgebung über Radio, Fernsehen und elektronische Verbreitungsformen ist Sache des Bundes. Die Programme müssen zur Bildung, kulturellen Entfaltung, freien Meinungsbildung und Unterhaltung beitragen. Unabhängigkeit des Rundfunks und Autonomie in der Programmgestaltung sind verfassungsmässig garantiert.

Art. 17 BV: Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen ist gewährleistet. Zensur ist verboten, das Redaktionsgeheimnis geschützt.

Radio- und Fernsehgesetz (RTVG)

Das RTVG regelt Veranstaltung, Aufbereitung, Übertragung und Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen und präzisiert den Leistungsauftrag (Service public), die Finanzierung sowie die Konzessionen und die Aufsicht.

Art. 24 RTVG (Programmauftrag): Die SRG versorgt die gesamte Bevölkerung mit gleichwertigen Programmen in den drei Amtssprachen, fördert Verständnis und Zusammenhalt zwischen den Landesteilen sowie die Verbindung der Auslandschweizer:innen zur Heimat.

Art. 25 RTVG (Konzession): Die Konzession bestimmt namentlich Anzahl und Art der Programme, den Umfang des übrigen publizistischen Angebots sowie die Berücksichtigung von Schweizer Literatur, Musik- und Filmschaffen.

Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) und SRG-Konzession

Die RTVV konkretisiert das RTVG: Voraussetzungen für Sender, Barrierefreiheit, zulässige Werbeformen sowie Frequenz- und Sendernetzplanung. Die SRG-Konzession selbst wird vom Bundesrat erteilt und legt die genauen Leistungsaufträge fest – vom publizistischen Angebot (Art. 6–10) über Verbreitung und Zugang (Art. 20–23) und Produktion und Zusammenarbeit (Art. 25–31) bis zur Organisation der SRG SSR (Art. 32–37).

Diese kurze Zusammenstellung zeigt eindrücklich, wie detailreich alles geregelt ist.

Wie geht es weiter?

Die neue Konzession soll per 1. Januar 2029 in Kraft treten. Der Prozess wird von UVEK und BAKOM geleitet:

Juni 2026	Auftaktsitzung und Start des strukturierten Fachdialogs zwischen BAKOM und SRG.
Mitte–Ende 2026	Ausarbeitung der zentralen Eckwerte und des ersten Entwurfs durch das BAKOM.
Frühjahr 2027	Eröffnung der öffentlichen Vernehmlassung zum Entwurf durch den Bundesrat. (voraussichtlich)
Mitte 2028	Verabschiedung der neuen Konzession durch den Bundesrat. (voraussichtlich)
1. Januar 2029	Inkrafttreten der neuen SRGKonzession. (geplant)

Was sollte in der neuen Konzession stehen — und was weggelassen werden?

Die folgenden Ausführungen sind persönliche Überlegungen des Autors. Die Neuformulierung der Konzession wäre die beste Gelegenheit, eine schlanke und liberale Konzession zu erstellen – im Rahmen der Vorgaben der Bundesverfassung:

- Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung sind gewährleistet.
- Auf die Stellung und Aufgabe anderer Medien, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.
- Programmbeschwerden können einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden.

Die neue Konzession sollte die SRG nicht unnötig einschränken, sondern ihr erlauben, sich an die Marktentwicklung und die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten anzupassen: einen Service public von der Schweiz für die Schweiz:

Bestehende Struktur, mehr Freiheit im Detail

- Die Grundsätze (Art. 1–3) als bisherige Leitlinie bleiben unverändert.
- Das publizistische Angebot (Art. 6–10) wird nicht eingeschränkt.
- Für Programme und übriges publizistisches Angebot (Art. 16–19) gelten nur Minimalforderungen und damit die Freiheit, sich den Bedürfnissen der Nutzer:innen anzupassen.
- Verbreitung und Empfang (Art. 20–23) werden technologieneutral formuliert (kein UKW- oder DAB-Zwang), damit rasche Anpassung an neue Technologien möglich bleibt.
- Produktion und Zusammenarbeit werden im bisherigen Umfang weitergeführt.
- Die bewährte Organisation (Art. 32–37) bleibt bestehen — Verankerung in den Regionen und Trägerschaft gelten als Erfolgsmodell.
- Aufsicht und Finanzbedarf (Art. 38–40) werden flexibel gestaltet, insbesondere anpassbar an Teuerung und Marktentwicklung.

Fazit

Es ist zu hoffen, dass dieser Prozess – insbesondere mit der für nächstes Jahr vorgesehenen öffentlichen Vernehmlassung – zu einer Konzession für einen starken Medienplatz Schweiz führen wird: mit einer SRG, welche den nationalen öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllen kann.

Ernst Gentsch

Im September 2026